Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/146

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer von diesem nach dem 31. Juli 1961 in Berlin (West) hergestellte Filme aller Art zur Auswertung überlassen erhalten und sind die Filme in das Bundesgebiet gelangt, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung der Auswertungsrechte gezahlt hat. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein."

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 7 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. Die Überlassung von Auswertungsrechten an nach dem 31. Juli 1961 von dem Westberliner Unternehmer in Berlin hergestellten Filmen aller Art an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn der Film nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt ist. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10)."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1962

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51